

Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-
Küstrow
GV/K-K/016/2004-09

Sitzungstermin: Donnerstag, den 07.05.2009
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:30 Uhr
Ort, Raum: im Dorfgemeinschaftshaus Kenz

Anwesend sind:

Bürgermeister

Bröker- Schmidt, Richard

Gemeindevertreter(in)

Bandlow, Susanne

Engelmann, Hans- Jürgen

Gonsiorek, Dirk Dr.

Grätz, Roswitha

Koch, Karsten

Reinecke, Harald

Gäste

Gäste

Presse

Ostseezeitung

Protokollant

Weidenmüller, Bernd

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter(in)

Schroth, Siegfried

Sinnig, Uta

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen
3. Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde
4. Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung

5. Einwohnerfragestunde
6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
7. Beschluss der Gemeindevertretung zur Abstandnahme von der Kündigung der Beteiligung als Gesellschafter an der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland Ribnitz-Damgarten BÜ-RA/K-K/069/2009
8. Information zur beabsichtigten Unterbringung des Gemeinde-transporters im Gerätehaus der FFW Küstrow (siehe TOP 3 vom 04.12.2008) BA-BvH/K-K/071/2009
9. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Andreas Niemann BA-BvH/K-K/068/2009
10. Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Günter Wichering BA-BvH/K-K/072/2009
11. Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach §34 BauGB im Ortsteil Zipke BA-SpT/K-K/073/2009
12. Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag "Erweiterung Karport"
13. Schließung der Sitzung

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister eröffnete die Sitzung und begrüßte die Gemeindevertreter und Gäste.

zu 2 Feststellen der Beschlussfähigkeit, der Anwesenheit, der Ordnungsmäßigkeit der Einladungen

Herr Bröker-Schmidt stellte fest, dass die Einladung ordnungsgemäß ergangen und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

zu 3 Bericht des Bürgermeisters über Beschlüsse des Hauptausschusses und wichtige Angelegenheiten der Gemeinde

Der Bürgermeister informierte zu folgenden Schwerpunkten:

- Am 24.04.2009 war die Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr. Es wurden der Gemeindeführer und sein Stellvertreter zu Ehrenbeamten ernannt. Weiter Kameraden wurden entsprechend ihrer Leistungen und langjähriger Mitgliedschaft in der FFW ausgezeichnet.
- Neuer Jugendfeuerwehrwart ist der Kamerad Christoph Kunz. Der Bürgermeister appelliert an alle Anwesenden, besonders aber an die Gemeindevertreter, für die Jugendabteilung zu werben.

- Der Gemeinde liegt seit gestern ein Antrag zur Ersatzbeschaffung des Feuerwehrautos für die Ortsgruppe Kenz vor.
- Zur Breitbandversorgung wurden Fragebögen zur Bedarfsanalyse durch die Gemeinde verteilt. Bisher sind 34 Bögen im Amt eingegangen. In der weiteren Diskussion wird auf die Wichtigkeit dieser Problematik noch einmal hingewiesen und im Ergebnis festgelegt, dass vom Amt noch einmal Fragebögen an den Bürgermeister zu übergeben sind. Die Gemeindevertreter werden den Bürgermeister bei der Bedarfsermittlung unterstützen.
- Am 27.04.2009 fand durch den Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem Bürgermeister die Abnahme des Vorplatzes am Gemeindehaus in Küstrow statt. Um diesen Platz lange so schön zu erhalten muss von der Gemeinde mit der Landwirtschaftsgesellschaft mit dem Ziel gesprochen werden, dass eine Überfahung mit schwerer Technik ausgeschlossen wird.
- Die Nebenstraßen in Dabitz wurden mit den gemeindeeigenen Kräften wieder in Ordnung gebracht.
- Die Besichtigung der KK-Anlagen in der Bahnhofsstraße wurde von der Firma IBB Umwelttechnik Biermann durchgeführt.
- Der Fördermittelantrag zur Finanzierung des gemeindlichen Anteils für den Ausbau des Hafens in Dabitz wurde gestellt. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.
- Die Niederschrift wurde erst in dieser Woche zugestellt. Ein Monat ist schon eine sehr lange Zeit. Es wird vorgeschlagen diese erst auf der nächsten Sitzung zu bestätigen. Darüber wird unter TOP 6 beraten.

zu 4 **Bestätigung und Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Dem Bürgermeister liegen noch drei Vorlagen der Verwaltung vor die auf der heutigen Sitzung mit beraten werden sollen. Auch vom Bürgermeister werden noch drei weitere Anträge für die abzuarbeitende Tagesordnung eingebracht.

Somit ergibt sich unter den neuen TOP 10 Die Beschlussfassung zum Antrag Wichering. Im TOP 11 wird zur Aufstellung einer Innenbereichssatzung für den OT Zipke beraten und im Top 12 wird zum Antrag von Carola Range auf Erweiterung eines Karports beraten.

Weitere Vorschläge zur Tagesordnung werden nicht unterbreitet. Der Bürgermeister stellt die geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung bestätigt die geänderte Tagesordnung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 5 Einwohnerfragestunde

Von den Anwesenden wurden keine Probleme vorgetragen.

zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung

Da die Niederschrift vom 31.03.2009 erst so spät zugestellt wurde ist eine Bestätigung auf der heutigen Sitzung nicht möglich.

Beschluss:

Die Niederschrift vom 31.03.2009 wird auf der nächsten Gemeindevertreter Sitzung bestätigt.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 Beschluss der Gemeindevertretung zur Abstandnahme von der Kündigung der Beteiligung als Gesellschafter an der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland Ribnitz-Damgarten
Vorlage: BÜ-RA/K-K/069/2009**

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Nach Prüfung durch den von den Gemeinden beauftragten Rechtsanwalt wird empfohlen, von der Kündigung gegenüber der Boddenland GmbH Abstand zu nehmen, da die zu erwartende Vermögensauskehr nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, dass die Einwohner der 8 Gemeinden zu gleichen Bedingungen mit Trinkwasser weiter versorgt werden können.

Mit dem nun angeregten Beschluss wird der Beschluss der Gemeinde Kenz-Küstrow vom 25.09.2007 unter der Voraussetzung unwirksam, dass die Gesellschafterversammlung die Kündigungsrücknahmen akzeptiert.

Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters, Herr Harald Reinecke, erläutert die Gründe die zur heutigen Vorlage geführt haben und gibt die Empfehlungen des Rechtsanwalts wieder. Zum Einem wäre eine ortsnahe Trinkwasserversorgung in der kurzen noch verbleibenden Zeit nicht realisierbar und zum Anderem ist nicht zu verstehen warum die Rechtsaufsicht des Landkreises hier nicht tätig geworden ist.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow beschließt von der Kündigung der Beteiligung als Gesellschafter an der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland Ribnitz-Damgarten Abstand zu nehmen.

Für den Fall, dass die Kündigung wirksam sein sollte, beschließt die Gemeindevertretung die Rücknahme der Kündigung.

Die Gemeinde erklärt sich zur anteiligen Übernahme der tatsächlichen Kosten, die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Austritt bei der Wasser und Abwasser GmbH Boddenland entstanden sind, bereit.

Die Gemeinde beschließt zur Umsetzung, den in der Anlage beigefügten Vertrag mit der Boddenland GmbH zu schließen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 8 **Information zur beabsichtigten Unterbringung des Gemeindetransporters im Gerätehaus der FFW Küstrow (siehe TOP 3 vom 04.12.2008)**
Vorlage: BA-BvH/K-K/071/2009

Darstellung des Sachverhaltes:

In der Gemeindevertretersitzung vom 04.12.2008, TOP 3 wurde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob und unter welchen Umständen die Unterbringung des Gemeindetransporters im Gerätehaus der FFW Kenz-Küstrow Ortswehr Küstrow möglich ist.

Die geplante Maßnahme stellt ein genehmigungspflichtiges Vorhaben dar. Nach Auskunft der Baubehörde könnte es Probleme bei der Erteilung der Baugenehmigung geben.

Auch die Unfallkasse Nord hat sich gegen eine Fremdnutzung ausgesprochen.

Unabhängig von der Vorlage der erforderlichen Genehmigungen, droht der Gemeinde die Rückerstattung der Fördermittel, die im Rahmen der Maßnahme „Errichtung eines FFW Gerätehauses“ geflossen sind. Mit Zuwendungsbescheid vom 10. Juni 1999 erhielt die Gemeinde insgesamt 58.798,57 Euro an Fördermitteln aus der Feuerschutzsteuer 1999.

Nach Auskunft des Fachgebietes Katastrophen und Brandschutz wäre durch die geplante zweckentfremdete Nutzung der Tatbestand für einen Rückerstattungsanspruch gegeben.

Aus den o. g. Gründen sollte deshalb vom geplanten Vorhaben Abstand genommen werden.

Ergänzung in Auswertung der Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2009

In Auswertung der Gemeindevertretersitzung vom 31.03.2009 gebe ich Ihnen zur

Kenntnis, dass die Bindungsfrist für bauliche Maßnahmen gemäß Brandschutz-Förderrichtlinie – BrschFördRL M-V vom 17. März 2005 (AmtsBl. M-V S. 538) Abschnitt 6 mind. 25 Jahre beträgt und endet somit bezogen auf das FFw- Gerätehaus Küstrow im Jahre 2025.

Im Rahmen eines durchzuführenden Baugenehmigungsverfahrens müsste die zuständige Baugenehmigungsbehörde das Fachgebiet Katastrophen u. Brandschutz, als Träger öffentlicher Belange, beteiligen. Unabhängig von baurechtlichen Vorschriften, die zu prüfen sind, müsste das Fachgebiet das Einvernehmen aufgrund der Bestimmungen der Brandschutz-Förderrichtlinie versagen.

Der Bürgermeister informierte, dass von der Verwaltung eine Anfrage über den Zweckbindungszeitraum an das Fachgebiet Katastrophen- und Brandschutz gestellt wurde. Eine Antwort liegt noch nicht vor.

Es wird von Herr Engelmann der Antrag, gestellt darüber zu beschließen ob von der Gemeindevertretung die Umsetzung dieses Vorhabens, Unterbringung von Gemeindetechnik im Feuerwehrgerätehaus in Küstrow, weiter verfolgt werden soll.

Der Landkreis als Fördermittelgeber hat die Möglichkeit bei Zusammenlegungen von Feuerwehren über die Bindefristen im Einzelfall neu zu entscheiden, so der Bürgermeister.

Der Bürgermeister stellt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gedanken der Nutzung eines Teils des Feuerwehrgerätehauses in Küstrow zur Unterstellung der Gemeindetechnik künftig weiter zu verfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 9 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Andreas Niemann Vorlage: BA-BvH/K-K/068/2009

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Andreas Niemann

Mit Datum vom 20.04.2009 erhielt das Amt Barth vom Antragsteller die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Andreas Niemann, Boddestraße 24, 18314 Dabitz.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Da-

bitz, Flur 1, Flurstück 45, 46 und 49 das Bauvorhaben Einbau einer Loggia. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Einbau einer Loggia** - des Bauherrn

Andreas Niemann, Boddenstraße 24, 18314 Dabitz

für das Flurstück 45, 46 und 49, Flur 1, Gemarkung Dabitz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 10 Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben des Bauherrn Günter Wichering Vorlage: BA-BvH/K-K/072/2009

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben des Bauherrn
Günter Wichering

Mit Datum vom 04.05.2009 erhielt das Amt Barth vom Bürgermeister die Unterlagen zum Bauantrag des Bauherrn

Günter Wichering, Kirchweg 3, 18314 Kenz.

Der Antragsteller beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Kenz, Flur 11, Flurstück 85 das Bauvorhaben Erweiterung Carport. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Er-

schließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Erweiterung Carport** - des Bauherrn

Günter Wichering, Kirchweg 3, 18314 Kenz

für das Flurstück 85, Flur 11, Gemarkung Kenz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 11 Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach §34 BauGB im Ortsteil Zipke Vorlage: BA-SpT/K-K/073/2009

Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Im Ortsteil Zipke ergaben sich in der jüngeren Vergangenheit zwei baurechtliche Probleme. Zum einen hat ein Bauherr ohne rechtskräftige Genehmigung ein Eigenheim im Außenbereich errichtet. Zum anderen hat ein Bauherr in der Randlage einen Bauantrag gestellt, der nicht realisierbar sein wird, da die mögliche Baufläche ebenfalls dem Außenbereich zuzurechnen ist (vgl. Beschlussvorlage BA-BvH/K-K/059/2009).

Weiterhin bestehen im Kern des Ortsteils gemeindliche Flächen, die sich potentiell als Bauland eigene, abwassertechnische erschlossen sind aber zurzeit ebenfalls dem Außenbereichsstatus unterliegen.

Das Baugesetzbuch bietet die Möglichkeit, eine sogenannte Innenbereichssatzung zu erstellen, die einerseits die Abgrenzung zwischen Innen- (bebaubaren) und Außenbereich (unbebaubar) klarstellt und es andererseits möglich macht, bestimmte Flächen des Außenbereiches in den Innenbereich einzubeziehen.

Das letztgenannte würde die zurzeit bestehenden Probleme lösen können.

Da der Bauherr des unrechtmäßig errichteten Eigenheims zurzeit das größte Interesse daran hat, dass er sein Gebäude nicht wieder abreißen muss, ist er bereit die Kosten für die Erstellung der Satzung vollständig zu übernehmen.

Mit diesem Bauherrn soll ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, der die Kostenübernahme regelt.

Die Gemeinde kann dann selbstbestimmt mit dem benannten Planungsbüro (Das Büro hat bereits in Kenz-Küstrow Planungen begleitet) die Planung erarbeiten.

Kosten für die Gemeinde entstehen somit nicht.

Allerdings hat die Gemeinde einen mehrfachen Nutzen:

- gemeindeeigene Flächen werden zu Bauland
- eine Ortsteilentwicklung wird möglich
- die schon aktiven Interessenten im Ortsteil haben eine Rechtssicherheit für Investitionen

Wir bitten der Beschlussvorlage zu folgen.

In der sehr ausführlichen Diskussion wurden alle Belange, die sowohl für als gegen die Aufstellung dieser Satzung sprechen, diskutiert. Es wurden auch die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die anderen Ortsteile mit in die Abwägung einbezogen. Einig waren sich die Gemeindevertreter darin, dass es nicht sein darf, dass für Schwarzbauten nachträglich mit diesem Instrument der Satzung Baurecht geschaffen wird. Der Geltungsbereich der Innenbereichssatzung wurde entsprechend beiliegender geänderter Kartenübersicht erweitert. Mit dieser Änderung stellt der Bürgermeister die Vorlage zur Abstimmung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

1. die Aufstellung einer Innenbereichssatzung nach §34 Abs,4 Nr. 3 und 4 BauGB für den Bereich des Ortsteils Zipke gemäß beiliegendem geänderten Lageplan. Ziel der Ausarbeitung der Satzung ist es, den vorhandenen Innenbereich unter Hinzuziehung von Flächen, die im zur Zeit auf Grund der Lage im Außenbereich nicht bebaubar sind abzurunden und die Abgrenzung des Innenbereichs zum Außenbereich klarzustellen..
2. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs soll das Büro bsd, Herr Reinhardt Böhm, Rostock, beauftragt werden. Die Kostenübernahme durch den Eigentümer des mit einem nicht genehmigten Eigenheim bebauten Flurstücks 21 der Flur 11, Gemarkung Zipke ist in einem städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde zu regeln. Der Bürgermeister wird mit dem Abschluss des Vertrages beauftragt.
3. Die Beschlusspunkte 1 und 2 und die Anlage sind ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 12 **Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag "Erweiterung Carport"**

Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben der Bauherrin
Carola Range

Mit Datum vom 04.05.2009 erhielt das Amt Barth vom Bürgermeister die Unterlagen zum Bauantrag der Bauherrin
Carola Range.

Die Antragstellerin beabsichtigt in der Gemeinde Kenz-Küstrow, Gemarkung Kenz, Flur 12, Flurstück 22/15 das Bauvorhaben Erweiterung Carport. Nach Durchsicht der Unterlagen ist festzustellen, dass sich das Vorhaben nach § 34 BauGB im Innenbereich befindet.

Das Bauen im Innenbereich ist zulässig, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Es ist zu prüfen, inwieweit dieses Vorhaben die o. g. Tatbestandsmerkmale erfüllt.

Laut Darstellung in den Antragsunterlagen zum Bauantrag ist die Erschließung gesichert.

Das Vorhaben ist gemäß § 34 Abs. 1 BauGB zulässig.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kenz-Küstrow erteilt nach § 36 (1) BauGB das Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für das Bauvorhaben - **Erweiterung Carport** - der Bauherrin
Carola Range

für das Flurstück 22/15, Flur 12, Gemarkung Kenz.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkungen:

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

zu 13 **Schließung der Sitzung**

Der Bürgermeister bedankt sich bei den sehr engagierten Gemeindevertretern, den immer zahlreich erscheinenden Einwohnern für das Interesse aber auch für die sehr gute Zusammenarbeit und Unterstützung in den zurückliegenden 5 Jahren.

Die Gemeinde hat sich während dieser Zeit weiter sehr gut entwickelt, nicht zuletzt durch die beiden Bodenordnungsverfahren die alle Ortsteile der Gemeinde bediente. Auch die Zusammenarbeit mit der Verwaltung, hier besonders mit dem Bürgeramt, hat mit dazu beigetragen die Gemeinde so zu gestalten.

Für die künftigen Gemeindevertreter bleibt dennoch genug Arbeit, denn die Baustelle Hafen Dabitz, die Oberflächensanierung der Hauptdurchgangsstraße Küstrow-Dabitz ist erst im Anfangsstadium.

Datum und Unterschrift Bürgermeister

Datum und Unterschrift Protokollant